

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/799af1cb-9749-3c3d-bbd3-b90deca25fce>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Raumabmessungen und Bewegungsflächen ASR A1.2
Amtliche Abkürzung	ASR A1.2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Raumabmessungen und Bewegungsflächen ASR A1.2

Vom 15. August 2013 (GMBI S. 910)

- Bek. d. BMAS v. 15.8.2013 - IIIb4 - 34602 - 2 -

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A1.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der [Verordnung über Arbeitsstätten](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Zielstellung	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Allgemeines	4
Grundflächen von Arbeitsräumen	5
Lichte Höhen von Arbeitsräumen	6
Luftraum	7

Beispiel für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte

[Anhang 1](#)

Beispiele für Grundflächen von Arbeitsplätzen in Büroräumen

[Anhang 2](#)